

## Preisblatt

Gemäß den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Niederschlagswasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz (WAZV) haben die Vertreter der Gemeinden Rom, Werder, Karbow-Vietlütbe, Granzin, Buchberg und Barkhagen in der Verbandsversammlung vom 18.11.2013 folgendes Preisblatt beschlossen:

### 1. Niederschlagswasserentgelt

Für die Benutzung der einzelnen rechtlich selbstständigen öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung wird ein Niederschlagswasserentgelt für die an die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke in Rechnung gestellt. Das Niederschlagswasserentgelt setzt sich zusammen aus einem Kostenanteil für die Unterhaltung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung (Unterhaltungsanteil) sowie einem Kostenanteil für deren Herstellung bzw. Erneuerung (Herstellungsanteil), soweit der Kunde sich nicht anderweitig an den Herstellungs- und Unterhaltungskosten adäquat beteiligt.

Ein Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche (im Weiteren - versiegelte Fläche), welcher an die öffentliche Einrichtung angeschlossen ist, bildet eine Berechnungseinheit.

Der monatliche Entgeltsatz beträgt pro m<sup>2</sup> versiegelter Fläche bezogen auf die Anteile

Öffentliche Einrichtung	Gemeinde/Ortsteil	Unterhaltungsanteil in € (monatlich)	Herstellungsanteil in € (monatlich)	Gesamt in € (monatlich)
Einrichtung I:	für das Gebiet der Gemeinde Granzin, für deren Ortsteile Granzin, Beckendorf und Greven	0,06	0,02	0,08
Einrichtung II:	für das Gebiet der Gemeinde Werder, für deren Ortsteil Werder	0,06	0,03	0,09
Einrichtung III:	für das Gebiet der Gemeinde Rom, für deren Ortsteil Rom	0,05	0,02	0,07
Einrichtung IV:	für das Gebiet der Gemeinde Barkhagen, für deren Ortsteil Plauerhagen	0,04	0,03	0,07
Einrichtung V:	Unbesetzt	-	-	-
Einrichtung VI:	für das Gebiet der Gemeinde Karbow-Vietlütbe, für deren Ortsteile Karbow und Vietlütbe	0,09	0,00	0,09
Einrichtung VII:	für das Gebiet der Gemeinde Buchberg für deren Ortsteil Gnevsdorf	0,06	0,04	0,10

### 2. Hausanschlusskosten

Die Kosten für die Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung sind dem WAZV nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten. Die angemessene Vorausleistung kann bis zu 80% der voraussichtlich entstehenden Kosten betragen.

### 3. Stundung der Hausanschlusskosten

Auf schriftlichen Antrag des Anschlussnehmers an den WAZV können die Hausanschlusskosten ganz oder teilweise in Ausnahmefällen gestundet werden. Die einschlägigen §§ der Abgabenordnung über die Regelungen von Stundungen finden entsprechende Anwendung.

Eine Stundung erfolgt nur unter schriftlichem Abschluss einer Stundungsvereinbarung.

#### **4. Sperrung / Trennung und Wiederherstellung eines Anschlusses / Wiederaufnahme der Entsorgung**

4.1 Für die von einem Anschlussnehmer veranlasste Sperrung, Trennung oder Wiederherstellung eines Anschlusses sind dem WAZV die tatsächlichen Kosten der Trennung, Sperrung oder Wiederherstellung durch den Anschlussnehmer zu erstatten.

4.2 Kosten im Sinne von § 12 Abs. 2 AEB sind dem WAZV in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten.

#### **5. Abrechnung, Zahlung, Verzug**

5.1 Für die Entgelte werden monatliche Abschlagszahlungen erhoben, die jeweils zum 15.02., 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. fällig sind. Die Abschlagszahlungen werden durch Rechnung festgesetzt.

Die Verrechnung der Vorauszahlungen nach Nr. 5.1 mit den endgültig entstehenden Entgelten erfolgt in dem auf das Kalenderjahr folgenden Jahr. Der Betrag, um den die Entgelte die Vorauszahlungen nach Nr. 5.1 übersteigen, wird zusammen mit dem ersten Abschlag zur Zahlung fällig. Der Betrag, um den die Entgelte die Vorauszahlungen nach Nr. 5.1 unterschreiten, wird mit der ersten Vorauszahlung des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres verrechnet. Ein über die Verrechnung nach Satz 3 hinausgehender Rückerstattungsbetrag wird unbar ausgezahlt.

5.2 Mahnkosten für jede schriftliche Mahnung bei Zahlungsverzug netto 5,00 € – brutto 5,00 € \*

5.3 Verzugszinsen bei Fristenüberschreitung : 5 % p.a.

5.4 Sämtliche für Vollstreckungsmaßnahmen anfallende Kosten sind dem WAZV in vollem Umfang zu erstatten.

5.5 Für jede Einziehung (Inkasso) eines fälligen Rechnungsbetrages durch einen Beauftragten des WAZV wird zur Abgeltung der Verwaltungskosten und des entstehenden Personal- und Wegeaufwandes eine Pauschale in Höhe von 122,00 € berechnet.

#### **6. Kosten für weitere Abrechnungsdienstleistungen**

Für abweichend von der vertragsgemäßen Abrechnung anfallende Leistungen werden berechnet:

6.1 Ratenzahlungsvereinbarung netto 5,00 € – brutto 5,00 € \*

6.2 Zusätzliche Rechnung (Zwischenabrechnung) netto 5,00 € - brutto 5,95 €

6.3 Rechnungsnachdruck netto 5,00 € - brutto 5,95 €

6.4 Rücklastschriften netto 3,00 € - brutto 3,00 €\*

Die mit \* gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

#### **7. Inkrafttreten**

Dieses Preisblatt tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Preisblatt vom 14.11.2011 samt seiner 1. Änderung vom 12.11.2012 außer Kraft.

Parchim, den 09.12.2013

Wasser- und Abwasserzweckverband Parchim-Lübz

  
Bossow  
Verbandsvorsteher



Das vorstehende Preisblatt wurde am 19.11.2013 dem Landrat des Landkreises Ludwigslust – Parchim als Untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

ausgefertigt:

Parchim, den 09.12.2013

  
Bossow  
Verbandsvorsteher

